ZGD
ZERTIFIZIERUNGSGRUPPE
DRUCK, HOLZ & PAPIER

Grundsatzerklärung

zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten und Arbeitsnormen im Rahmen der FSC®- bzw. PEFC-Zertifizierung

Inhalt

1 Hintergrund 2
2 Geltungsbereich 2
3 Anerkennung der normativen Regelwerke 2
4 Vermeidung von Holz aus umstrittenen Quellen 3
4.1 Einhaltung der geltenden Gesetze 3
4.2 Bekenntnis zu den Zielen des FSC 3
4.3 Sorgfaltspflichtsystem (PEFC) 3
5 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz 4
6 ILO-Kernarbeitsnormen 4
7 Kontaktdaten 5

© Ulf Sonntag (ZGD)

1 Hintergrund

Die für die Teilnehmer der ZGD geltenden Regelwerke von FSC und PEFC verlangen zu bestimmten Themen Erklärungen, die verbindlich eingehalten werden müssen. Im Rahmen der Gruppenzertifizierungen der ZGD wird die Bereitstellung und Veröffentlichung dieser Erklärungen von der Gruppenleitung übernommen.

Verstöße gegen diese Grundsatzerklärung können zum Ausschluss des betroffenen Teilnehmers aus dem FSC- bzw. PEFC-Gruppenzertifikat der ZGD führen.

2 Geltungsbereich

Diese Grundsatzerklärung

- gilt für alle aktiven Teilnehmer der ZGD, also für alle Betriebe, die an einem FSC[1]- und/oder PEFC[2]-Gruppenzertifikat der ZGD teilnehmen.
- ist verpflichtender Bestandteil des Teilnehmervertrags, der von jedem Teilnehmer der ZGD mit Unterschrift bestätigt wurde.
- gilt für alle im jeweiligen Geltungsbereich des Teilnehmerbetriebs eingeschlossenen Standorte und Personen.
- gilt auch für die Gruppenleitung der ZGD inklusive von ihr beauftragte freiberufliche Mitarbeiter, sofern anwendbar (im Folgenden im Begriff „Teilnehmer“ eingeschlossen).
- ist öffentlich verfügbar unter www.zgd.de in der jeweils aktuellen Version.
- wird den eigenen Beschäftigten sowie sonstigen betroffenen Interessensgruppen bekannt gemacht[3].
- wurde von der Gruppenleitung der ZGD nach bestem Wissen und Gewissen formuliert. Sollten die Regelwerke von FSC oder PEFC dennoch andere als die hier genannten Anforderungen beinhalten, gelten diese übergeordnet.

3 Anerkennung der normativen Regelwerke

Die Teilnehmer erkennen die in den normativen Regelwerken enthaltenen, bindend geltenden Anforderungen der FSC- bzw. PEFC-Zertifizierung an. Sie verpflichten sich, die Vorgaben umzusetzen und dafür erforderliche Prozesse aufrechtzuerhalten.

---

[1] FSC-Zertifikatsnummern: TSUD-COC-001718 und GFA-COC-002319

[2] PEFC-Zertifikatsnummer: TSUD-PEFC-COC-000113 und GFA-PEFC-COC-500046

[3] Die Teilnehmer stellen sicher, dass diese Grundsatzerklärung betroffene Interessengruppen bekanntgemacht wird, wenigstens auf Nachfrage. Dazu genügt auch ein Verweis auf die Veröffentlichung unter www.zgd.de.

4 Vermeidung von Holz aus umstrittenen Quellen

4.1 Einhaltung der geltenden Gesetze

Die Teilnehmer haben Verfahren implementiert, um Nachweise zur Einhaltung der zutreffenden Handels- und Zollgesetze zu erbringen. Bei Herstellung und/oder Handel von holzbasierten Produkten betrifft dies auch die zutreffenden Gesetze zu legalem Holzeinschlag und -handel. Diese bestehen sowohl für den Import (EU-Holzhandelsverordnung, EUTR) als teilweise auch für den Export (z. B. US Lacey Act). Teilnehmer, die im Sinne der EUTR Marktteilnehmer sind, haben ein Sorgfaltspflichtsystem zur Vermeidung von Holz aus illegalen Quellen eingerichtet.

4.2 Bekenntnis zu den Zielen des FSC

Die Teilnehmer der FSC-Gruppenzertifizierung bekennen sich zu den Zielen des FSC und verpflichten sich, nicht selbst (direkt oder als Teil eines Firmenverbundes) in folgende, von FSC als „umstritten" definierte[4], Aktivitäten involviert zu sein:

- Illegaler Holzeinschlag oder Handel mit Holz oder Holzprodukten illegaler Herkunft;
- Verstoß gegen Gewohnheits- oder Menschenrechte bei der Waldbewirtschaftung;
- Zerstörung von Wäldern mit hohem Schutzwert;
- Bedeutende Umwandlungen von Wald in Plantagen oder andere Nutzungsformen;
- Verwendung genetisch veränderter Baumarten bei der Waldbewirtschaftung;
- Verletzung der ILO Kernarbeitsnormen, 1998 definiert von der Internationalen Arbeitsorganisation (siehe auch Kapitel 6).

4.3 Sorgfaltspflichtsystem (PEFC)

Die Teilnehmer der PEFC-Zertifizierungsgruppe verpflichten sich explizit für die von ihnen in Verkehr gebrachten PEFC-Produkte, nachgelagerte Organisationen in der Lieferkette in die Lage zu versetzen, die Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Dazu stellen sie die erforderlichen Informationen zu Holzherkünften und Holzarten zur Verfügung. Werden von intern oder extern begründete Bedenken hinsichtlich der Herkunft von Eingangsmaterial aus umstrittenen Quellen[5] an Teilnehmer herangetragen, untersuchen sie diese unverzüglich und führen angemessene Kontrollmaßnahmen durch.

Darüber hinaus verpflichten sich die Teilnehmer der PEFC-Gruppenzertifizierung auch für Produkte, die nicht im Geltungsbereich ihrer PEFC-Zertifizierung sind, bei Verdacht auf umstrittene Holzquellen angemessen zu reagieren: Wenn Teilnehmer davon Kenntnis erhalten oder begründete Bedenken geäußert werden, dass Holzrohstoffe oder holzbasierte Produkte aus illegalen Quellen stammen, wird das Material nicht in Verkehr gebracht bis die Bedenken ausgeräumt werden konnten.

[4] FSC-Definition von „umstrittene Quellen" siehe FSC-POL-01-004
[5] PEFC-Definition von „umstrittenen Quellen" siehe PEFC D ST 2002:2020, Kapitel 3.7

5 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die Teilnehmer sorgen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten durch:

- Beachten der geltenden Gesetze
- Zulassen staatlicher und anderer Kontrollen (z. B. durch Berufsgenossenschaften und Aufsichtsorgane)
- Information der Beschäftigten über Vorschriften und Anweisungen (Unterweisungen)
- Bereitstellen erforderlicher Sicherheitsausrüstung
- Dokumentation von Abweichungen und Vorfällen (z. B. Unfälle) sowie von durchgeführten präventiven und korrigierenden Maßnahmen

Hinweis: Die von FSC und PEFC geforderten Maßnahmen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gehen nicht über die in Deutschland geltenden Gesetze hinaus.

6 ILO-Kernarbeitsnormen

Die Teilnehmer bekennen sich zu den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO). Sie erklären, folgende Anforderungen einzuhalten:

Wir setzen keine Kinderarbeit ein.

- Es werden keine Arbeitnehmer unter 15 Jahren beschäftigt. Keine Person unter 18 Jahren wird mit gefährlichen oder schweren Arbeiten beschäftigt – es sei denn, es handelt sich um eine Ausbildung im Rahmen der genehmigten nationalen Gesetze und Vorschriften.
- Personen im Alter von 13 bis 15 Jahren sind nur für leichte Arbeiten zugelassen und die Beschäftigung beeinträchtigt weder die Schulausbildung, noch ist sie schädlich für die Gesundheit oder Entwicklung der Kinder. Insbesondere dort, wo Kinder der Schulpflicht unterliegen, arbeiten sie nur außerhalb der Schulzeit während der normalen Tagesarbeitszeit.
- Wir distanzieren uns von den schlimmsten Formen der Kinderarbeit wie Sklaverei, Menschenhandel mit Kindern, Schuldknechtschaft, Zwangsarbeit, Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten sowie Einsatz von Kindern für Prostitution, Pornografie oder illegale Tätigkeiten wie Drogenhandel.

Wir schließen alle Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit aus, insbesondere:

- körperliche und sexuelle Gewalt
- Schuldknechtschaft
- Vorenthaltung von Löhnen, einschließlich der Zahlung von Arbeitsgebühren und/oder der Zahlung einer Kaution zur Aufnahme einer Beschäftigung
- Einschränkung der Mobilität/ Beweglichkeit des Arbeitnehmers
- Einbehaltung von Reisepass und/oder Ausweispapieren
- Androhung von Denunziation bei den Behörden

Arbeitsverhältnisse sind freiwillig und basieren auf gegenseitigem Einverständnis, ohne Androhung einer Strafe.

Wir stellen sicher, dass Beschäftigungs- und Berufspraktiken nicht-diskriminierend sind.

- Wir lehnen jegliche Form von Diskriminierung ab, insbesondere Diskriminierung aufgrund von ethnischer, sozialer oder nationaler Herkunft, Geschlecht, Religion, Alter, sexueller Orientierung oder politischer Anschauung.

Hinweis: Hierzu ist insbesondere das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu beachten. Wir weisen unsere Beschäftigten auf das Benachteiligungsverbot hin und wirken darauf hin, dass Diskriminierungen unterbleiben. Auch die Beschwerdemöglichkeiten werden innerbetrieblich bekannt gemacht.

Wir respektieren die Vereinigungsfreiheit und das effektive Recht auf Kollektivverhandlungen.

- Die Arbeitnehmer können Arbeitnehmerorganisationen ihrer eigenen Wahl gründen oder solchen beitreten.
- Wir respektieren die volle Freiheit der Arbeitnehmerorganisationen, sich Satzungen und Regeln aufzustellen.
- Wir respektieren das Recht der Beschäftigten auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen. Sie werden bei der Ausübung dieser Rechte weder diskriminiert noch bestraft.
- Mit rechtmäßig gegründeten Arbeitnehmerorganisationen und/oder ordnungsgemäß gewählten Vertretern wird nach Treu und Glauben verhandelt und wir bemühen uns ggf. nach besten Kräften, einen Tarifvertrag abzuschließen.
- Kollektivvereinbarungen werden umgesetzt, wo sie existieren.

Die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen wird von den Teilnehmern durch entsprechende schriftliche Vereinbarungen auch für gegebenenfalls beauftragte Subunternehmer (Outsourcing) sichergestellt.

Hinweis: Die in den FSC und PEFC Chain-of-Custody Standards beschriebenen Kernarbeitsnormen sind vollumfänglich von der deutschen Gesetzgebung abgedeckt.

7 Kontaktdaten

Für die Inhalte dieser Grundsatzerklärung verantwortlich ist der Inhaber der ZGD, Ulf Sonntag. Für Fragen und Anregungen gelten folgende Kontaktdaten:

ZGD - Inh. Ulf Sonntag
Pappelweg 1
34246 Vellmar
Deutschland

Tel.: +49 561 40074680
E-Mail: info@zgd.de
Internet: www.zgd.de